

Nr. 36
Ordnung
für die Verleihung der Missio canonica
und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zur Erteilung
von katholischem Religionsunterricht im Bistum Fulda
(Missio-Canonica-Ordnung – MCO)

Präambel
Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag
und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Abs. 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“²
– Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die

¹ Vgl. can. 804 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC): „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen“ und can. 805 CIC.: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzurufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2017), S. 19.

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 19.

Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“⁶. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische

⁵ Vgl. can. 842 § 2 CIC.

⁶ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4, in: Präsidium der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Bischofskonferenz (Hg.): Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 2012), 123-152, S. 147.

⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution Dei verbum über die göttliche Offenbarung (1965), 8, in: Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert (Hg.): Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums (Freiburg – Basel – Wien 2003), 361-382, S. 371.

⁸ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus Unitatis redintegratio des Zweiten Vatikanischen Konzils).

⁹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

¹⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution Dei verbum über die göttliche Offenbarung (1965), 8, a. a. O., S. 371.

¹¹ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 33. Vgl. auch: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (Bonn – Hannover 1998), [http://www.konfessionelle-kooperation.info/wp-content/uploads/2019/04/konfkoop-dbk-ekd_1998.pdf; 01.11.2023], S. 1: „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“

Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“¹².

2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Abs. 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“¹⁵ in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „[...] Der heutige Mensch [...] hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind“¹⁶. Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glauben und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁷

¹² Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139f.

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil: Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4, a. a. O., 449-552, S. 451f.

¹⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 38.

¹⁵ Can. 804 § 2 CIC.

¹⁶ Papst Pauls VI.: Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi* Seiner Heiligkeit Papst Pauls VI. an den Episkopat, den Klerus und alle Gläubigen der Katholischen Kirche über die Evangelisierung in der Welt von heute, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), 5-65, S. 29.

¹⁷ Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.

§1

Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer kirchlichen Bevollmächtigung.
- (2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird erteilt als
 1. *Missio canonica* und
 2. kirchliche Unterrichtserlaubnis.
- (3) *Missio canonica* im Sinne dieser Ordnung ist die unbefristete Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (vergleiche § 3).
- (4) Kirchliche Unterrichtserlaubnis im Sinne dieser Ordnung ist eine befristete Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht. Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (vergleiche § 4). Eine kirchliche Unterrichtserlaubnis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 auch anderen Personen erteilt werden.
- (5) Die Erteilung von katholischem Religionsunterricht durch Gemeinde- und Pastoralassistentinnen und -assistenten sowie Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten richtet sich nach den für diese einschlägigen Normen.
- (6) Den in der Diözese Fulda inkardinierten Priestern gilt die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht als erteilt, soweit sie im aktiven Dienst stehen und nicht an der Ausübung ihres priesterlichen Dienstes gehindert sind. Gleiches gilt für jegliche Priesterkandidaten nach der *Admissio* sowie anderen Inkardinationsverbänden angehörende Priester, die jeweils mit Wissen und Billigung des Ortsordinarius in der Diözese Religionsunterricht erteilen.
- (7) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

- (1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* nach § 3 sowie der kirchlichen Unterrichtserlaubnis nach § 5 ist der Ortsordinarius der Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt.¹⁸

- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

¹⁸ Vgl. can. 805 CIC.

- (2) Zuständig für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis nach § 4 ist in der Regel der Ortsordinarius der Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde. In Ausnahmefällen kann sie auch durch die Diözese erteilt werden, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerausbildungsinstitution (Studienseminar) liegt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.
- (4) Durch andere auf dem Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz liegende Diözesen erteilte kirchliche Bevollmächtigungen werden in der Diözese Fulda anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule Religionsunterricht erteilt, die nicht auf dem Gebiet der Diözese liegt, die die *Missio canonica* erteilt hat, ist sie verpflichtet, ihre *Missio*-Urkunde der zuständigen Stelle der Diözese vorzulegen.

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

- (1) Die *Missio canonica* wird auf Antrag verliehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie beziehungsweise der katholischen Religion,
 2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
 3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.
- (2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, ist die *Missio canonica* zu versagen. Gleiches gilt, wenn eine Handlung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt.
- (3) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars beim Bischöflichen Generalvikariat gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Nr. 4 und 5,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort und
 4. der Nachweis über ein Gespräch mit einer Person aus dem pastoralen Dienst, die durch das Bischöfliche Generalvikariat im Einvernehmen mit der Lehrkraft benannt wurde. Diesem Gespräch ist ein zu diesem Zweck vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebener Gesprächsleitfaden zugrunde zu legen.
- (4) Das Bischöfliche Generalvikariat prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor das Bischöfliche Generalvikariat empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur

schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die Missio canonica versagt werden, weil nach Auffassung des Bischöflichen Generalvikariats die Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 4 oder 5 nicht vorliegen, so ist der Vorgang an die Missio-Kommission weiterzuleiten. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

- (5) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4

Verleihung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zu Ausbildungszwecken

- (1) Die nach § 1 Abs. 4 Satz 2 zu Ausbildungszwecken erforderliche kirchliche Unterrichtserlaubnis ist in der Regel auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes zu befristen. Sie wird auf Antrag verliehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie beziehungsweise der katholischen Religion,
 2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.
- (2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, ist die kirchliche Unterrichtserlaubnis zu versagen. Gleiches gilt, wenn eine Handlung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt.
- (3) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars beim Bischöflichen Generalvikariat gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Nr. 3 und 4,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.
- (4) Das Bischöfliche Generalvikariat prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis. Vor einer Versagung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Über die Verleihung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

§ 5

Verleihung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis in anderen Fällen

- (1) Eine kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auch erteilt werden, wenn nach dem Urteil des Bischöflichen Generalvikariats an einer bestimmten Schule nicht genug Lehrkräfte vorhanden sind, um den dort zu erteilenden Religionsunterricht zu halten.
- (2) Bei der betreffenden Lehrkraft müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. eine vom Bischöflichen Generalvikariat anerkannte Qualifikation,
 2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und
 4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.
- (3) Plant das Bischöfliche Generalvikariat, einer Lehrkraft eine kirchliche Unterrichtserlaubnis nach den Normen dieses Paragraphen zu erteilen, so hat es diese aufzufordern, Folgendes vorzulegen:
 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist;
 2. eine Referenz einer im pastoralen Dienst tätigen Person oder einen Nachweis der Teilnahme an zwei Angeboten des Mentorats für Lehramtsstudierende oder einen Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen nach Wahl der Lehrkraft, die durch das Bischöfliche Generalvikariat als vergleichbar anerkannt wurden;
 3. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 2 Nr. 3 und 4.
- (4) Das Bischöfliche Generalvikariat prüft die nach Abs. 3 vorgelegten Dokumente und empfiehlt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 dem Ortsordinarius die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis nach den Normen dieses Paragraphen.
- (5) Eine nach den Normen dieses Paragraphen erteilte kirchliche Unterrichtserlaubnis kann verlängert werden, wenn bei Ablauf der Frist die Voraussetzungen des Abs. 1 absehbar weiterhin vorliegen. Auf eine Neuvorlage der Dokumente nach Abs. 3 kann in diesem Fall verzichtet werden.
- (6) Über die Verleihung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

§ 6

Erlöschen der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Erteilte kirchliche Bevollmächtigungen erlöschen durch Entzug oder Verzicht.
- (2) Sie sollen entzogen werden, wenn
 1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind oder
 2. die jeweilige Lehrkraft Handlungen gesetzt hat, die nach den Wertungen der jeweils geltenden Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen

würden, beispielsweise das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (zum Beispiel die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass) sowie der Kirchenaustritt.

- (3) Zuständig für den Entzug sind der Ortsordinarius, der die kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat, sowie der Ortsordinarius der Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt. Der Entzug erfolgt nach § 9 auf Empfehlung der Missio-Kommission.
- (4) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist das Bischöfliche Generalvikariat bei einem beabsichtigten Entzug der Missio canonica verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist die Religionslehrkraft anzuhören.
- (5) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 3 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die jeweils erteilte kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform und wird mit Eingang der Verzichtserklärung beim zuständigen Ordinarius wirksam; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.
- (6) Ist die kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert das Bischöfliche Generalvikariat die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 7

Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

- (1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung einer kirchlichen Bevollmächtigung abzulehnen oder eine erteilte kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
 1. eine Person aus der für Schulfragen zuständigen Stelle des Bischöflichen Generalvikariates,
 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,
 3. eine Person aus der theologischen Hochschullehre,
 4. eine Person mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist,
 5. der bischöfliche Offizial.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.
- (4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Ist der oder die Vorsitzende nicht Mitglied der im konkreten Einzelfall schulstufenbezogen zusammentretenden Kommission nach § 8, so delegiert er oder sie die Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben nach Anhörung der zusammentretenden Mitglieder an eines derselben.

§ 8

Arbeitsweise der Missio-Kommission

- (1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an:
 1. die Person aus der für Schulfragen zuständigen Stelle des Bischöflichen Generalvikariates,
 2. die Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die kirchliche Bevollmächtigung beantragt oder für welche die kirchliche Bevollmächtigung, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
 3. die Person aus der theologischen Hochschullehre,
 4. die Person mit der Befähigung zum deutschen Richteramt,
 5. der bischöfliche Offizial.
- (2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) Das Bischöfliche Generalvikariat leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen.¹⁹ Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die

¹⁹ Vgl. can. 1734 § 2 CIC.

Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde beim zuständigen römischen Dikasterium einlegen.²⁰

- (5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die kirchliche Bevollmächtigung während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 10

Allgemeines Ausführungsdekret

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zur Ordnung des Mentorats für angehende Religionslehrkräfte, erlässt der Generalvikar in einem Allgemeinen Ausführungsdekret.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. April 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Verleihung der Missio canonica und die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis im Bistum Fulda vom 2. Juli 2015 (K. A. 2015, Nr. 93) außer Kraft.
- (3) Die geltende Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (K. A. 2015, Nr. 94) gilt bis zum Inkrafttreten eines Allgemeinen Ausführungsdekrets nach § 10 fort.

Fulda, den 15. März 2024



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

²⁰ Vgl. can. 1732-1739 CIC.